

Dach» mit ausgewählten Experten diskutiert. An der SFV-Debatte vom 10. Mai 2012, zu welcher wir alle Vereinsmitglieder herzlich einladen (siehe beigelegten Flyer), werden wir einen weiterentwickelten Entwurf zur Diskussion stellen.

Das Internationale Jahr des Waldes ist vorbei, an einem Treffen auf Einladung des Bundesamts für Umwelt Anfang März wurde es offiziell abgeschlossen. Die Vielzahl der Aktivitäten, die von Forstdiensten, Forstbetrieben, Waldeigentümern und Wald- und Umweltverbänden letztes Jahr durchgeführt wurden, ist beeindruckend. Der Aufwand war riesig, hat sich aber gelohnt, war der Grundtenor an der Abschlussveranstaltung.

Am 12. März 2012 traf sich der Beirat der SZF, um konzentriert über die Zeitschrift zu diskutieren. Die Zeitschrift sei sehr schön gemacht, und das redaktionelle Konzept sei auch im aktuellen Umfeld richtig, ist die einhellige Meinung des Beirats. Er sieht die finanziell angespannte Situation des SFV, empfiehlt aber, sich nicht auf Reduktionsszenarien einzulassen, sondern eine Vorwärtsstrategie einzuschlagen und mehr Mittel für die SZF zu beschaffen. ■

Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative 10.470

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (Urek-N) schlägt im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative «Raumplanerische Rahmenbedingungen für die Lagerung einheimischer erneuerbarer Rohstoffe» (10.470) die Einführung eines neuen Artikels 13a im Bundesgesetz über den Wald (WaG) vor. Mit diesem sollen die Bewilligungspraxis der Kantone für gedeckte Energieholzlager vereinheitlicht und die vom Bundesgericht formulierten Bewilligungsvoraussetzungen gelockert werden. Der Schweizerische Forstverein hat im Rahmen der Vernehmlassung eine Stellungnahme eingereicht, die wir nachfolgend abdrucken:

Grundsätzliches

Die Holzenergie ist einer der einheimischen Pfeiler, auf denen die zukünftige Energieversorgung der Schweiz aufbaut. Daher haben wir für das Anliegen der parlamentarischen Initiative Verständnis.

Wie zahlreiche Beispiele aus verschiedenen Kantonen jedoch zeigen, ist es schon unter den heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen möglich, gedeckte Energieholzlager im Wald zu erstellen. Ein neuer Artikel im WaG ist daher nicht nötig.

Hingegen begrüßen wir es, wenn die Bewilligungspraxis der Kantone vereinheitlicht und der Bau von gedeckten Energieholzlagern im Wald in allen Kantonen grundsätzlich ermöglicht wird. Dazu reicht eine Präzisierung der Waldverordnung (WaV), allenfalls kombiniert mit einer Vollzugshilfe des Bundes, aus. Bereits im erläuternden Bericht der Urek-N wird im Abschnitt 2.4 auf eine solche Lösung hingewiesen.

Bemerkungen zur vorgeschlagenen Aufnahme eines Art. 13a ins Waldgesetz

Ob mit der vorgeschlagenen Formulierung die Bewilligungspraxis der Kantone vereinheitlicht werden kann, bezweifeln wir. Dies darum, weil erstens nicht sauber definiert wird, welche Bauten und Anlagen im Wald zonenkonform sind (in Abs. 1 des neuen Art. 13a werden lediglich einige Beispiele aufgezählt), und zweitens, weil keine Eckwerte für die Grössenordnung solcher Bauten und Anlagen festgelegt werden.

Der Verzicht auf einen Nachweis der Standortgebundenheit ist fragwürdig. Er führt dazu, dass aus wirtschaftlichen Gründen gedeckte Energieholzlager grundsätzlich im Wald erstellt würden, weil dies günstiger wäre. Da der Nachweis der Standortgebundenheit respektive der erheblichen Standortvorteile keine unüberwindliche Hürde und kein wesentlicher Nachteil für die Bewilligung ist, sollte er als Voraussetzung beibehalten werden. Alleine die Zweckmässigkeit des Standortes zu prüfen, wie es der neue Art. 13a fordert, reicht nicht aus.

Die in Abs. 2 des neuen Art. 13a enthaltenen Bewilligungsvoraussetzungen ermöglichen es auch Logistikunternehmen, Dienstleistern und anderen Investoren, forstliche Bauten und Anlagen im Wald zu erstellen und zu betreiben. Aus Gründen der Rechtsgleichheit ist dagegen grundsätzlich nichts einzuwenden. Es besteht allerdings die Gefahr, dass die unter dem Aspekt der Bewirtschaftung des lokalen Waldes bewilligten Energieholzlager zu Lager- und Umschlagplätzen für Energieholz aus einem weit grösseren Einzugsraum umfunktioniert werden.

Hinweise zu einer Lösung über eine Anpassung der Waldverordnung

Wirkungsvoll und sachgerecht lassen sich die raumplanerischen Rahmenbedingungen für die Lagerung von Energieholz im Wald über eine Umformulierung und Erweiterung von Art. 14 der WaV erreichen.

In Absatz 1 ist zu umschreiben, was als (zonenkonforme) forstliche Baute oder Anlage im Wald zu verstehen ist. Dazu gehören unseres Erachtens nicht nur die in Abs. 1 des neuen Art. 13a beispielhaft aufgezählten Forstwerkhöfe, gedeckten Energieholzlager und Waldstrassen, sondern sicher auch die ungedeckten Energieholzlager.

In einem zweiten Absatz sind die Voraussetzungen, die eine (zonenkonforme) forstliche Baute oder Anlage im Wald zu erfüllen hat, klar zu umschreiben. Dazu gehören die Standortgebundenheit und die angemessene Dimensionierung, also die Abstimmung beispielsweise auf die forstbetrieblichen Kapazitätsbedürfnisse und die Produktivität des zugehörigen Waldes. Weiter ist auch zu fordern, dass die zonenkonformen Bauten und Anlagen zweckmässig sein sollen und nicht zweckentfremdet werden dürfen. Dass den Bauten und Anlagen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen dürfen und dass sie die weiteren gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Standortkantons sowie der Gemeinde erfüllen müssen, ist geradezu selbstverständlich.

Fazit

Der Schweizerische Forstverein begrüsst die Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Bewilligungspraxis der Kantone für den Bau von Energieholzlagern im Wald. Den neuen Art. 13a WaG lehnt er hingegen ab. Stattdessen empfiehlt er, den Art. 14 WaV um eine bessere Definition der zonenkonformen Bauten und Anlagen im Wald und eine klarere Umschreibung der Bewilligungsvoraussetzungen zu ergänzen. ■

Vous trouverez joint à ce numéro l'annonce du débat SFS «Biodiversité en forêt: concilier production de bois et gestion des espèces». Venez nombreux le 10 mai 2012!